

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal administratif (Luxemburg), eingereicht am 22. Juni 2018 — Nicolas Aubriet/Ministre de l'Enseignement supérieur et de la Recherche

(Rechtssache C-410/18)

(2018/C 301/26)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal administratif

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Nicolas Aubriet

Beklagter: Ministre de l'Enseignement supérieur et de la Recherche

Vorlagefrage

Ist die Voraussetzung, die durch Art. 3 Nr. 5 Buchst. b der loi modifiée du 24 juillet 2014 concernant l'aide financière de l'État pour études supérieures (Gesetz vom 24. Juli 2014 über die staatliche Studienbeihilfe in geänderter Fassung) für Studierende ohne Wohnsitz im Großherzogtum Luxemburg unter Nichtberücksichtigung jedes anderen Anknüpfungskriteriums aufgestellt wurde, nämlich Kinder von Arbeitnehmern zu sein, die mindestens fünf Jahre lang innerhalb eines siebenjährigen Referenzzeitraums zum Zeitpunkt der Beantragung der Beihilfe in Luxemburg beschäftigt waren oder dort ihre Tätigkeit ausgeübt haben, erforderlich, um das vom luxemburgischen Gesetzgeber verfolgte Ziel, nämlich das Bestreben nach Erhöhung des Anteils der Hochschulabsolventen, zu erreichen?

Rechtsmittel des Herrn Mykola Yanovych Azarov gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 26. April 2018 in der Rechtssache T-190/16, Mykola Yanovych Azarov gegen Rat der Europäischen Union, eingelegt am 26. Juni 2018

(Rechtssache C-416/18 P)

(2018/C 301/27)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Mykola Yanovych Azarov (Prozessbevollmächtigte: A. Egger und G. Lansky, Rechtsanwälte)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Rat der Europäischen Union

Anträge des Rechtsmittelführers

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 26. April 2018, Rechtssache T-190/16, aufzuheben;
- den Rechtsstreit selbst endgültig zu entscheiden und den Beschluss (GASP) 2016/318 des Rates vom 4. März 2016 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine ⁽¹⁾ sowie die Durchführungsverordnung (EU) 2016/311 des Rates vom 4. März 2016 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahme gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine ⁽²⁾, soweit sie den Kläger betreffen, für nichtig zu erklären und dem Rat die Kosten der Verfahren vor dem Gericht und dem Gerichtshof aufzuerlegen;
- hilfsweise zu dem Antrag zu Ziffer 2, die Sache zur Entscheidung unter Bindung an die rechtliche Beurteilung in dem Urteil des Gerichtshofs an das Gericht zurückzuverweisen und die Kostenentscheidung vorzubehalten.